

Protokoll

über die

am 6. November 1911 stattgehabte Beratung über die Gesetzentwürfe zur Reform des Zivilprozesses im Fürstentum Liechtenstein.

Anwesende:

Der Chef der fürstl. liechtensteinischen Hofkanzlei Hofrat Dr. Edler v. Hampe;
der Landesverweser Kabinettsrat v. In der Maur;
die Mitglieder des fürstl. liechtensteinischen Appellationsgerichtes und Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Pfeiffer und Dr. Jahoda;
Sektionsrat Dr. Walker.

Nach eingehender Beratung wurden folgende Änderungen einhellig beschlossen:

I. Im Entwurfe der Zivilprozessordnung.

§ 85, Abs. 1. Statt „dreier Tage“ ist „acht Tage“ zu setzen, da die im Entwurfe enthaltene Frist zur Beseitigung von Formgebrechen zu kurz bemessen erschien.

Der Antrag, in § 85 statt „ist“ „kann“ zu setzen, wurde im Interesse der rechtlich suchenden Parteien abgelehnt.

Es wurde auf § 435 der österr. ZPO. und auf § 89 der Geschäftsordnung für die österreichischen Gerichte hingewiesen. Die Beseitigung der Formgebrechen durch Zurückstellung der Schriftsätze soll vermieden werden. Im Interesse der Parteien sollen alle Formgebrechen durch richterliche Anleitung ohne Zurückstellung der Schriftsätze beseitigt werden, sofern die Partei oder ihr Vertreter im Fürstentum wohnt.

§ 119. Wurde gestrichen, da der Fall der Zustellung an einen Exterritorialen im Fürstentum kaum vorkommen wird.

§ 120. Statt „durch den Landesverweser“ ist zu setzen: „im Wege des fürstlichen Landesverwesers durch die Hofkanzlei“.

§ 122. Infolge Streichung des § 119 ist zu setzen statt „nach den §§ 119—121“ „nach den §§ 120 und 121“.

§ 191, Abf. 2. Statt „der Senat“ ist zu setzen „das Gericht“.

§ 257, Abf. 1, letzte Zeile. Zwischen „Schriftsatz“ und „mitteilen“ sind die Worte „dem Gerichte“ einzufügen.

§ 413. Als Abf. 1 ist zu setzen: „Das Urteil ist im Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten zu fällen und zu verkündigen“. Abf. 2 hat mit den Worten: „Daselbe“ zu beginnen.

§ 417. Zum Abf. 2 wurde der Zusatz beschlossen: „Statt der Darstellung der Ergebnisse des Beweisverfahrens kann jedoch auf die Akten verwiesen werden.“

Ein weitergehender Antrag, den Urteilsstatbestand abzuschaffen, wurde einhellig abgelehnt. Die Verfassung eines besonderen Tatbestandes zwingt den Richter, das im Verhandlungsprotokolle manchmal recht ungeordnete Vorbringen der Parteien zu einer klaren Darstellung zu verarbeiten. Der Entwurf verlangt im Tatbestande keinen Aktenauszug, sondern eine geistige Verarbeitung des Prozeßstoffes, eine Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des Parteienvorbringens und der Ergebnisse des Beweisverfahrens. Der Tatbestand ist auch für die Aufgaben der zweiten und dritten Instanz unentbehrlich.

Die beschlossene Änderung (Bezugnahme auf Akten), die übrigens auch im österreichischen Entwurfe des Gerichtsentlastungsgesetzes enthalten ist, soll eine Erleichterung schaffen und bezüglich der Beweisergebnisse die Bezugnahme auf die Akten (Verhandlungsprotokolle, Protokolle über die Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter, zu den Akten geschaffte Urkunden) gestatten. Das Urteil verliert dadurch nicht die Funktion, unabhängig vom sonstigen Akteninhalte, ein abschließendes Bild des ganzen Prozesses zu gewähren.

II. Im Entwurfe der Jurisdiktionsnorm.

§ 5, 5. Zeile. Statt „welche“ ist „welcher“ zu setzen. 6. Zeile: statt „bestehen“ ist „besteht“ zu setzen.

§ 24, Abf. 2. Es ist hinzuzufügen: „Dieser Antrag ist vom Landesverweser im Wege des Appellationsgerichtes zu stellen.“

§ 26. Statt „sind dem Landesverweser anzuzeigen“ ist zu setzen: „sind durch den Landesverweser der fürstlichen Hofkanzlei anzuzeigen“. Statt „dessen Erklärung“ ist „deren Erklärung“ zu setzen.

§ 26, Abs. 2 hat zu lauten: „Die Erklärung der Hofkanzlei ist für das inländische Gericht bindend.“

§ 43, Abs. 2 und 3 (Fakturerichterstand) wurde gestrichen; dies im Interesse und zum Schutze der heimischen Bevölkerung, die den Wunsch nach Beseitigung eines derartigen Gerichtsstandes zum Ausdruck gebracht hat.

III. Im Entwurfe des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm.

Art. I. Statt „5. Oktober 1912“ ist zu setzen: „1. Januar 1913“.

Art. III. Z. 5 ist zu streichen. Z. 6—10 sind mit Z. 5—9 zu bezeichnen.

Bei diesen Beratungen wurde bezüglich der weiters aufgetauchten Vorschläge folgendes bemerkt:

Der Vorschlag, daß die Unterschriften der Parteien auf den Protokollen über die mündlichen Verhandlungen nicht erforderlich sei, wurde einhellig abgelehnt. Nur dann, wenn die Parteien das Protokoll unterschrieben haben, kann dem Protokolle die Bedeutung beigemessen werden, die der Entwurf dem Protokolle gibt; nur dann kann dem Protokolle volle Beweiskraft (§ 215) gegeben werden; nur dann ist das Protokoll für die zweite und dritte Instanz die unerläßliche Grundlage der Entscheidung.

Der Vorschlag, dem Richter die Ermächtigung zu geben, im Bedarfsfalle dem Beklagten die Einbringung eines Schriftsatzes zur Bezeichnung seiner Einwendung aufzutragen, wurde einhellig abgelehnt. Wo wirklich ein Bedürfnis für den Wechsel vorbereitender Schriftsätze besteht, ist durch § 257, Abs. 4 des Entwurfs Vorsorge getroffen und dabei die durchaus notwendige Einschränkung hinzugefügt, daß beide Teile durch Advokaten vertreten sind.

Es wurde auf den Erlaß des österr. Justizministeriums vom 20. August 1911, WBl. Nr. 42, über Mißbräuche im Prozeßverfahren hingewiesen. Mit Vorbedacht hat der Entwurf den Wechsel vorbereitender Schriftsätze nicht begünstigt. Derartige Schriftsätze fördern in aller Regel die Durchführung des Prozesses nicht. Von den Richtern,

1390
2923 79 1911

— 4 —

die den Wechsel vorbereitender Schriftsätze begünstigen, heißt es in dem Erlasse: „Sie sind von den vorbereitenden Schriftsätzen abhängig, die Verhandlung bewegt sich nur bruchstückweise unter fortwährenden Erstreckungen weiter, selbst einfache Sachen werden mangels des Eingreifens einer ordnenden und leitenden Hand verwirrt statt geklärt, das Verfahren wird verzögert und verteuert und die mündliche Verhandlung zu einer bloßen Formsache herabgedrückt.“

Der wiederholt geäußerte Wunsch, daß das Bagatellverfahren auf das österreichische Ausmaß (hundert Kronen) gebracht werde, erscheint durch § 535 des Entwurfs der Zivilprozeßordnung erfüllt.

Die Frage einer Reform des Exekutionsrechtes wurde beraten; es wurde jedoch einhellig beschlossen, daß derzeit an eine solche Reform nicht zu schreiten wäre. Dies in folgender Erwägung:

Für die Praxis ist vor allem die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen maßgebend. In dieser Richtung enthält aber die bestehende Gesetzgebung einwandfreie Bestimmungen. (§§ 6—13 des Gesetzes betreffend den Schuldenbetrieb im Fürstentume Liechtenstein vom 9. Oktober 1865, LGBL. Nr. 5; Gesetz vom 16. August 1892, LGBL. Nr. 4.)

Die Exekution auf Liegenschaften neu zu regeln, wäre ohne gründliche Reform des gesamten Grundbuchswezens nicht möglich. Eine derartige Reform wird von der Bevölkerung nicht gewünscht; die Erfahrungen, die in Tirol mit der Grundbuchsanlage gemacht wurden, sprechen dagegen, jetzt an eine Änderung des Grundbuchswezens zu schreiten. Die Entwürfe zur Reform des Zivilprozeßrechtes sind derart abgefaßt, daß sie ohne jegliche Änderung des dermalen geltenden Exekutionsrechtes ins Leben treten können. Wenn der Landtag und die Bevölkerung einmal ernstlich eine vollständige Neuregelung des Exekutionsrechtes verlangen werden, dann wird es an der Zeit sein, auch diese Reform in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Gezeichnet: v. Hampe m. p.
v. In der Maur m. p.
Dr. Pfeiffer m. p.
Dr. Jahoda m. p.
Dr. Walker m. p.